



# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

16. Jänner 2023  
Folge 1/2023

## Inhalt

Amtsblatt-Stück 161/2022 kundgemacht am 30. Dezember .....	2
Amtsblatt-Stück 1/2023 kundgemacht am 4. Jänner 2023 .....	3
Impressum .....	3



### Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 30. Dezember 2022

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

161. Kundmachung  
ECHTE Demokratie - Volksbegehren  
GZ: 01/02/151477/2022/003

### ECHTE Demokratie - Volksbegehren

#### Verlautbarung

Aufgrund der am 28. November 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "ECHTE Demokratie - Volksbegehren" wird verlaublich:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 17. April 2023, bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

#### Eintragungsorte für die Volksbegehren

1. **Schloß Mirabell**  
Mirabellplatz 4
2. **Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude**  
Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3. **Wirtschaftshof**  
Siezenheimer Straße 20

#### BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE für:

- öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
- öffentliche und private Krankenanstalten
- Private
- Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	17. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	18. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	19. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	20. April 2023	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	21. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	22. April 2023	8 bis 12 Uhr,
Montag,	24. April 2023	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Scheffbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 4. Jänner 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 1. Kundmachung

Berg-Sam: Ab- und Zuschreibung von Teilflächen im Bereich der GstNr. 2758/4 und 2356/1, je KG 56551 Hallwang II  
GZ: 04/00/93643/2022/025

**Berg-Sam - Abschreibung einer Teilfläche aus GstNr. 2758/4, KG 56551 Hallwang II, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch sowie Übernahme einer Teilfläche aus GstNr. 2356/1, KG 56551 Hallwang II, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch**

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 21.07.2022, Zl. 04/00/93643/2022/009, im Bereich Berg-Sam eine 90 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus GstNr. 2758/4, KG 56551 Hallwang II, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und deren Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben sowie eine 219 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus GstNr. 2356/1, KG 56551 Hallwang II, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Molnar



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 74, Folge 1/2023**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke

kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

16. Jänner 2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



## Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter [informationszentrum@stadt-salzburg.at](mailto:informationszentrum@stadt-salzburg.at) bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-  
Stücke der Stadt Salzburg